

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Juni 2010

Nr. 2010/1190

Olten: Unterschutzstellung Sälischulhaus, Engelbergstrasse 60–64, GB Nr. 4475

1. Erwägungen

Das Sälischulhaus an der Engelbergstrasse 60–64 in Olten wurde 1964–1968 von den Oltnern Architekten Alfons Barth und Hans Zaugg erbaut. Als Mehrstufenschulhaus für rund 1200 Schüler konzipiert, umfasst die Anlage drei klar voneinander abgegrenzte Baukörper (2 Klassentrakte, 1 Gemeinschaftstrakt mit Hauswirtschaftsschule, Turnhallen und Lehrschwimmbecken), die rechtwinklig zueinander angeordnet auf drei terrassenartigen Ebenen verschiedene Aussenräume ausscheiden. Die in Stahlskelettbauweise mit Vorhangfassaden ausgeführten Baukörper bestechen durch eine modular angelegte Raumorganisation mit flexibel gehaltenen Grundrissen. Prägend sind am Aussenbau die Rasterfassaden aus Glas mit Aluminiumprofilen.

Das Sälischulhaus gehört mit den Schulhäusern in Rothrist (1957/1961), Aarau (1959/1964) und Frauenfeld (1962/1968) zu den bekanntesten realisierten Bauten von Barth & Zaugg, die zur sogenannten "Solothurner-Schule" gezählt werden. Es ist ein für das Architektenduo charakteristischer Bau dieser Zeit und zeichnet sich durch eine streng geometrische Formgebung, modulare Koordination und einen hohen Grad an Flexibilität und Variabilität aus.

Die Schulhausanlage ist weitgehend in seiner ursprünglichen Form erhalten und somit als schützenswert einzustufen. Im Zusammenhang mit der anstehenden Sanierung der Fassaden ist beabsichtigt, das Sälischulhaus unter kantonalen Denkmalschutz zu stellen.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Sälischulhaus, Engelbergstrasse 60–64 in Olten, in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft ist mit der Unterschutzstellung und der Schutzumschreibung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Das Sälischulhaus, Engelbergstrasse 60–64, GB Olten Nr. 4475, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.

- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz der Schulhausanlage, bestehend aus den beiden Klassentrakten, dem Gemeinschaftstrakt und den dazugehörigen Aussenräumen. Der Schutz umfasst insbesondere die Gebäudehüllen mit dem äusseren Erscheinungsbild, die Tragkonstruktion, die Gebäudestrukturen mit der primären Grundrisseinteilung und die dazugehörige architektonische Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Olten-Gösgen wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Olten Nr. 4475 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB/Br) (7)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten (**zur Anmerkung** gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Stadtpräsidium Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 4600 Olten (**Einschreiben**)